

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

**zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-
Viruserreger SARS-CoV-2**

durch Einschränkungen des Sozialen Lebens auf dem Gebiet der

Gemeinde Lemwerder vom 09.10.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 18 Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona – Verordnung) und § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Ausübung von Freizeit- und Vereinssport als Einzel- oder Mannschaftssportlerin/ Einzel- oder Mannschaftssportler auf öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie in öffentlichen und privaten Sport-, Turn- und Schwimmhallen wird verboten.**

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot sind Sportarten außerhalb von Sport- Turn- und Schwimmhallen, die bisher ausschließlich kontaktlos ausgeübt wurden und bei denen bisher zu jeder Zeit ein Abstand von 2 Metern zwischen den sportausübenden Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, eingehalten wurde, (z.B. Tennis (Einzel bzw. Doppel, sofern der Doppelpartner zum eigenen Hausstand gehört), Golf sport, Reitsport etc.).

- 2. Öffentliche und private Sportanlagen sowie öffentliche und private Sport-, Turn- und Schwimmhallen sind für den Publikumsverkehr und die Ausübung des Sports geschlossen zu halten.**

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot sind Sportanlagen im Freien, die bisher ausschließlich für die Ausübung von Sportarten genutzt werden, die unter die Ausnahme der Ziffer 1 fallen (z.B. Tennis-, Reit- oder Golfplätze etc.).

Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, mit Ausnahme von Toiletten, sind geschlossen zu halten.

Gebäude für die Nutzung zu sportlichen Zwecken, in denen bisher ausschließlich kontaktlose Sportarten im Sinne der Ausnahme unter Ziffer 1 ausgeübt wurden (z.B. Tennis- und Reithallen, Schießanlagen etc.) sind nicht von dem Verbot umfasst. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, mit Ausnahme von Toiletten, sind geschlossen zu halten.

- 3. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf 6 Personen begrenzt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und von Personen aus zwei Hausständen. § 2 Abs. 2 Nr. 2 – 9 der Nds. Corona-Verordnung bleiben unberührt.**
- 4. Die zu Nr. 3 angeordnete Kontaktbeschränkung gilt auch für Betriebe des Gaststättengewerbes i.S.d. § 1 Abs. 3 des Nds. Gaststättengesetzes pro Tisch/ Tischeinheit.**
- 5. Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 34 Abs. 1 des 8. Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege wird untersagt.**
6. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft und mit Ablauf des 23.10.2020 außer Kraft.
7. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingen erforderlich ist.

Die Voraussetzungen des § 18 Satz Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt.

Durch den aktuell drastischen Anstieg der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Gemeinde Lemwerder und der insbesondere daraus resultierenden 7-Tagesinzidenz von 61,0 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch werden die notwendigen weitergehenden Maßnahmen getroffen. Diese reduzieren insbesondere soziale Kontakte und Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich.

Nach aktueller fachlicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass ohne die getroffenen Maßnahmen kurzfristig eine weitere Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter Ziffern 1 bis 5 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden Maßnahmen sind notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Wesermarsch sicherzustellen.

Ziel der Verfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die Befristung der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste begrenzen soll.

Die Verfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 09.10.2020

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

Hans Kemmeries